



Elektrische Anlagen

Sicherheitsbeleuchtung in Verkaufsstätten

ALLGEMEINES

Dieses Informationsblatt ist nur für „kleinere“ Verkaufsstätten anzuwenden, das heißt in Gebäuden die in die „Allgemeinen Anforderungen“ der Tabelle 5.1 der OVE Richtlinie R12-2 fallen.

Für eine ausreichende elektrotechnische Beurteilung sind folgende technische Unterlagen erforderlich:

ELEKTRISCHE ANLAGE

- Allgemeine Beschreibung der elektrischen Anlage und insbesondere der geplanten Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren sowie von Erdungs-, Blitzschutz- und Überspannungsschutzmaßnahmen

SICHERHEITSBELEUCHTUNG

- Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung (Einzel- / Gruppenbatterieanlage)
- Angabe von Betriebsart (Schaltungsart) und Bemessungsbetriebsdauer
- Technische Daten der vorgesehenen Leuchten
- Planliche Darstellung der Positionierung der Leuchten

Zusätzlich notwendige Angaben bei Gruppenbatterieanlagen:

- Beschreibung der Sicherheitsbeleuchtung (Liste der zu versorgenden Verbraucher inkl. Leistungsangaben, Type und Leistung der Batterieanlage, Anzahl der Leuchten pro Endstromkreis, Ort und Ausführung der Meldung des Anlagenzustandes (Betrieb/Störung, etc.)
- Planliche Darstellung der Gruppenbatterieanlage und Beschreibung der Lüftungssituation

BRANDSCHUTZTECHNISCHE MAßNAHMEN

- Die brandschutztechnischen Maßnahmen für Gruppenbatterieanlagen sowie die Kabel- und Leitungsanlagen von Sicherheitsbeleuchtungen haben Folgendes zu beinhalten:
- Wenn eine Gruppenbatterieanlage etwa in einem Lager, Waschraum, Büro oder Verkaufsraum der Betriebsanlage platziert ist, wird für die Kabel- und Leitungsanlage kein Funktionserhalt erforderlich.

Anmerkung: Ein Grund hierfür liegt darin, dass während des Betriebs der Betriebsanlage diese Räume üblicherweise regelmäßig von Mitarbeitern begangen werden.

- Nur wenn die Gruppenbatterie in einem anderen Brandabschnitt (z.B. anderes Geschoss) aufgestellt wird und wenn die Kabel- und Leitungsanlage durch mehrere Brandabschnitte verlegt wird, ist diese mit Funktionserhalt (E30) auszuführen.
- Eine Gruppenbatterieanlage in einem Lager ist entweder durch bauliche Maßnahmen vor direkter seitlicher Brandeinwirkung zu schützen (z.B. mittels Brandschutzplatten) oder es dürfen in einem Abstand von 1 Meter keine leicht brennbaren Lagerungen (z.B. Kartonagen) vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte sie bevorzugt im Bereich der Brandabschnittswand zum Verkaufsraum angebracht werden.

HINWEIS

Die Installation und Schaltung der Sicherheitsbeleuchtung hat sinngemäß den Anforderungen der OVE E 8101 zu entsprechen.

KONTAKTDATEN

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (MA 36)

Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro-
und gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei

Dresdner Straße 73-75

1200 Wien

Tel.: 01/4000-36210

Fax.: 01/4000-99-36110

www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

**Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden Sie
bitte an post@ma36.wien.gv.at**